

4.1.3. *Die Eigenschaften der Straftat*

4.1.3.1. *Die Eigenschaften der Straftat als Ausdruck ihres sozial-negativen Wesens*

Straftaten sind Handlungen mit bestimmten Eigenschaften, die ihren Charakter als kriminelle Tat — als Vergehen oder Verbrechen — begründen und sie dadurch von anderen Handlungen (z. B. von Rechtsverletzungen anderer Art, von Moral- und Disziplinverstößen) unterscheiden. Die Eigenschaften der Straftat bringen die Beziehungen der Straftat zur sozialistischen Staats-, Gesellschafts- und Rechtsordnung zum Ausdruck. Das Bestimmende dieses Verhältnisses besteht darin, daß die Straftat als bewußtes Handeln eines Menschen — in unterschiedlicher Qualität, auf unterschiedliche Weise und in unterschiedlichem Umfang — die Existenz und Entwicklung grundlegender Lebensverhältnisse und -beziehungen der sozialistischen Gesellschaft oder ihrer Mitglieder beeinträchtigt, stört, schädigt oder gar in ihrem Bestand angreift.

Die Straftat ist daher ihrem Wesen nach eine *antisoziale* Handlung. Sie widerspricht den objektiven Entwicklungsgesetzen der sozialistischen Gesellschaft und den hierdurch bestimmten Grundinteressen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten anderen Werktätigen sowie den sich daraus ergebenden objektiven Erfordernissen für das gesellschaftliche und persönliche Verhalten der Menschen. Die Straftat ist unvereinbar mit den Regeln des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Moral, die diese objektiven Erfordernisse als elementare soziale Verhaltensanforderungen widerspiegeln. Demgemäß wird die Straftat in ihrem sozial-negativen Wesen durch folgende Eigenschaften bestimmt:

- a) die Gesellschaftswidrigkeit (bei Vergehen) bzw. die Gesellschaftsgefährlichkeit (bei Verbrechen);
- b) die moralisch-politische Verwerflichkeit;
- c) die Strafrechtswidrigkeit;
- d) die Strafbarkeit.

4.1.3.2. *Gesellschaftswidrigkeit und Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat*

Die Gesellschaftswidrigkeit der Vergehen

Die Gesellschaftswidrigkeit spiegelt das spezifische sozial-negative Wesen, den materiellen antisozialen Charakter des Vergehens in seinen charakteristischen Zügen als bestimmte Art der Straftat wider.²⁰

Sie ist der primäre Grund dafür, weshalb eine Handlung als Vergehen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet und mit den im Strafgesetz vorgesehenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bekämpft werden muß. Die

²⁰ Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts ..., a. a. O., S. 131 ff.